

G e b ü h r e n o r d n u n g

für den Friedhof
der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrudis in Horstmar
im Ortsteil Leer, Naher Weg

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 31 der Satzung für den Friedhof der kath. Kirchengemeinde in der Fassung vom 22.06.2015 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen des kirchengemeindeeigenen Friedhofs einschließlich der Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstellen erhebt die Katholische Kirchengemeinde St. Gertrudis Horstmar Gebühren zur Deckung der Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist derjenige, der

- a) verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen
- b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
- c) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

1. Wahlgräber (je Grabstelle)	525,00 €
2. Urnengräber (je Grabstelle)	350,00 €
3. Rasengrab (Reihengrab; in dieser Gebühr sind die Auslagen für die Grabplatte in der Größe von 60x40 cm in Höhe von 350,00 € incl. MwSt. enthalten)	850,00 €
4. Genehmigungsgebühr für Grabmale mit Fundament	25,00 €

Alle Gebühren verstehen sich inklusive der Nutzung der Aufbahrungs- und Einsegnungskapelle.

§ 4 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

Überschreitet bei einer weiteren Belegung einer Wahlgrabstätte, eines Reihengrabs oder eines Urnengrabs die erforderliche Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so werden für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts 17,50 € zzgl. Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben und zwar in jedem Fall für die gesamte Grabstätte. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann für 10 Jahre, 20 Jahre oder 30 Jahre erworben werden.

§ 5 Gebühren für die Grabbereitung

(1) Die Grabbereitung erfolgt im Auftrag des Friedhofsnutzers durch den von der Kirchengemeinde bestellten Friedhofsgärtner (Totengräber), der ihm hierüber gesondert Rechnung erteilt. Die Kosten bei der Grabherstellung von Überbeerdigungen und Umbettungen, ferner der besondere Leistungsaufwand für Entfernen von Grabdenkmälern, Einfassungen, Blumen, Sträuchern und anderem Grabschmuck werden unter Berücksichtigung des Aufwands berechnet.

(2) Die Kosten für die Einebnung von Gräbern sind von den Nutzungsberechtigten, soweit diese ermittelbar sind, selbst zu tragen bzw. in Eigenleistung

durchzuführen. Der Abraum ist an dem dafür vorgesehenen Platz auf dem Friedhof zu entsorgen.

Sollte der Nutzungsberechtigte nicht selber dazu in der Lage sein, die Grabstelle zu planieren, so kann er die Friedhofsverwaltung darüber in Kenntnis setzen. Diese beauftragt den Friedhofsgärtner, das Grab auf Kosten des Nutzungsberechtigten einzuebnen. Die Gebühr hierfür beträgt 90,00 € für ein Einzelgrab, 120,00 € für ein Doppelgrab und 150,00 € für eine Dreiergruft.

Die Beseitigung von Einfassungen und Grabdenkmälern wird unter Berücksichtigung des Aufwands berechnet.

§ 6 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die Instandhaltung der gesamten Wegenetze auf dem Friedhof sowie für die sonstigen Kosten der laufenden Friedhofsunterhaltung wird eine einmalige Gebühr für die gesamte Nutzungszeit (30 Jahre) erhoben.

Wahlgrabstätte Doppelgrab	10,00 € /Jahr	300,00 €
Einzelgrab	7,00 € / Jahr	210,00 €
Urnenwahlgrab	5,00 € /Jahr	150,00 €

§ 7 Gebührenbescheid, Vollstreckung

Über die Höhe der Gebühren erteilt die Kath. Kirchengemeinde einen Gebührenbescheid. Der Gebührenbescheid wird schriftlich unter Angabe der Gebührentatbestände erlassen. Er ist mit einer Zahlungsfrist zu versehen.

Unabhängig von einer Anfechtung dieses Bescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

Gegen den Gebührenbescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38. 48147 Münster binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt ab 31. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 29.06.2009 außer Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt:

1. Durch zweiwöchigen Aushang im Schaukasten auf dem Kirchplatz
2. Hinweisbekanntmachung in der örtlichen Tagespresse
3. Auf der Homepage der Kirchengemeinde
4. Auslage in der Kirche/Pfarrbüro

Diese Friedhofsgebührenordnung ist vom Kirchenvorstand St. Gertrudis in der Sitzung vom 22.06.2015 beschlossen worden.

Horstmar, den 22.06.2015

Vorsitzender

gez. Pfarrdechant Johannes Büll

Mitglied

gez. Michael Löbbbering

Mitglied

gez. Josef Höseler